

G e s e t z

Amt der burgenländischen Landesregierung
Landesarchiv
7001 Eisenstadt

15. DEZ. 1963

vom über das Leichen- und Bestattungswesen im Burgenland (Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

Totenbeschau

§ 1

Umfang und Zweck

(1) Jede Leiche ist vor der Bestattung der Totenbeschau durch den auf Grund dieses Gesetzes zuständigen Totenbeschauer zu unterziehen. Der Totenbeschau unterliegen auch Tot- und Fehlgeburten.

(2) Die Totenbeschau dient zur Feststellung des eingetretenen Todes und der Todesursache, ferner bei ungeklärter Todesursache und bei Todesfällen als Folge strafbarer Handlungen oder Unterlassungen zu deren Klärung bzw. zur Einleitung eines behördlichen Verfahrens und schließlich bei Todesfällen nach anzeigepflichtigen Krankheiten zur Einleitung von Maßnahmen zum Zwecke der Abwehr weiterer Erkrankungen.

§ 2

Totenbeschauer

(1) Zur Vornahme der Totenbeschau ist heranzuziehen:

- a) in den Freistädten Eisenstadt und Rüst der Stadtarzt,
- b) in den übrigen Gemeinden der Gemeinde(Kreis-)arzt, soweit nicht in Orten, in denen nur ein nicht im öffentlichen Dienst stehender Arzt ansässig ist, dieser als Totenbeschauer bestellt wird,
- c) in öffentlichen Kranken- und Siechenanstalten mit Prosektur der Prosektor.

(2) Für jeden Totenbeschauer (Abs. 1) ist ein in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigter Arzt als Stellvertreter zu bestellen, dem im Falle der Verhinderung des ersteren die Vornahme der Totenbeschau obliegt.

(3) Die Bestellung des nicht im öffentlichen Dienst stehenden Arztes zum Totenbeschauer (Abs. 1 lit. b) und die Bestellung des Stellvertreters (Abs. 2) erfolgt nach Anhörung der Ärztekammer und des zuständigen Amtsarztes durch den Gemeinderat.

(4) Ärzte, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, haben vor Antritt ihres Amtes als Totenbeschauer oder Stellvertreter vor dem Bürgermeister folgendes Gelöbnis zu leisten: "Ich gelobe, die mir als Totenbeschauer obliegenden Pflichten gemäß der gesetzlichen Vorschriften stets treu und gewissenhaft zu erfüllen, mich hiebei weder von Eigennutz noch von sonstigen außerdienstlichen Rücksichten beeinflussen zu lassen und das Dienstgeheimnis stets strenge zu wahren."

(5) Die Tätigkeit des Totenbeschauers gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes ist dem Bürgermeister zuzurechnen.

§ 3

Anzeige des Todesfalles

(1) Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Totenbeschauer anzuzeigen. Zu dieser Anzeige sind verpflichtet:

- a) wenn der Tod des Verstorbenen in einer Wohnung erfolgte, die Familienangehörigen des Verstorbenen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, andere Wohnungsgenossen oder Pflegepersonen des Verstorbenen, der Wohnungsinhaber, der Hausbesitzer bzw. Hausverwalter; die Anzeigepflicht besteht für jede dieser Personen nur insoweit, als eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder

- zur unverzüglichen Erstattung der Anzeige nicht in der Lage ist;
- b) wenn der Tod einer in eine Anstalt (Heil- und Pflegeanstalt, Erziehungsanstalt, Strafanstalt usw.) aufgenommenen oder eingewiesenen Person in derselben erfolgte, der Anstaltsleiter;
 - c) in allen übrigen Fällen derjenige, der zuerst den Todesfall bemerkt oder die Leiche aufgefunden hat.

(2) Die Anzeige kann entweder unmittelbar oder im Wege des für die Bestattung in Anspruch genommenen konzessionierten Leichenbestattungsunternehmens erfolgen, welches verpflichtet ist, die Anzeige sofort weiterzuleiten. Im Falle des Auffindens einer Leiche kann die Anzeige auch im Wege des zuständigen Gemeindeamtes oder der örtlich zuständigen Polizei- oder Gendarmeriedienststelle erfolgen.

(3) Bei Tot- und Fehlgeburten ist der beigezogene Arzt sowie die beigezogene Hebamme zur Anzeige verpflichtet ohne Rücksicht darauf, ob die Anzeige bereits von einer anderen Person erstattet wurde oder hätte erstattet werden sollen. War kein Arzt und keine Hebamme beigezogen, so gilt Abs. 1.

(4) Die Pflicht zur Anzeige des Todesfalles an das Standesamt wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4

Ausstellung des Behandlungsscheines

Der Arzt, der den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, ist verpflichtet, einen Behandlungsschein, der alle für die Feststellung der Todesursache erforderlichen Angaben, insbesondere die Angabe der Krankheit und der angenommenen unmittelbaren Todesursache zu enthalten hat, auszustellen, falls er nicht auch als Totenbeschauer fungiert. Der Behandlungsschein ist dem zur Todesfallsanzeige Verpflichteten zu übergeben. Dieser hat den Behandlungsschein dem Totenbeschauer vor der Totenbeschau auszufolgen.

§ 5

Verbot von Veränderungen, Pflicht zur
Auskunftserteilung

(1) Bis zur Durchführung der Totenbeschau ist die Leiche am Sterbeort zu belassen. Hievon kann nur mit Zustimmung des Totenbeschauers abgegangen werden, wenn für diesen auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen oder auf Grund des Behandlungsscheines keinerlei Zweifel an der Todesursache bestehen und das Belassen der Leiche am Sterbeort unzweckmäßig erscheint.

(2) Bei plötzlichen Todesfällen, in Fällen eines gewaltsam herbeigeführten Todes oder bei Verdacht auf fremdes Verschulden hat die Leiche bis zur Durchführung behördlicher Erhebungen in unveränderter Lage zur verbleiben, sofern nicht die Vornahme von Wiederbelebungsversuchen notwendig oder die Veränderung der Lage der Leiche aus sonstigen zwingenden Gründen geboten ist.

(3) Jedermann ist verpflichtet, dem Totenbeschauer über alle der Feststellung der Todesursache dienlichen Umstände wahrheitsgetreue Auskünfte zu erteilen und die im Zusammenhang mit der Totenbeschau getroffenen Anordnungen des Totenbeschauers zu befolgen.

§ 6

Vornahme der Totenbeschau

(1) Der Totenbeschauer hat die Totenbeschau ehestmöglich, jedoch frühestens 6 Stunden nach dem vermutlichen Eintritt des Todes und binnen 24 Stunden nach Erhalt der Todesfallsanzeige vorzunehmen.

(2) Der Totenbeschauer hat nach genauer Untersuchung des Verstorbenen nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft festzustellen, ob die Merkmale des eingetretenen Todes an der Leiche eindeutig vorhanden sind, ferner ob die von ihm gemachten Beobachtungen mit den Angaben der Angehörigen übereinstimmen und, falls er nicht selbst der zuletzt behandelnde Arzt gewesen ist, ob die von ihm gemachten Beobachtungen mit den Angaben des Behandlungsscheines übereinstimmen sowie schließ-

lich, ob der Verdacht auf fremdes Verschulden an dem Eintritt des Todes ausgeschlossen werden kann.

§ 7

Anzeigepflicht des Totenbeschauers

(1) Wenn der Verdacht besteht, daß der Tod durch fremdes Verschulden herbeigeführt oder mitverursacht wurde, hat der Totenbeschauer auf dem kürzesten Wege die Anzeige an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes beziehungsweise an das zuständige Bezirksgericht zu erstatten. Diese Anzeige kann auch bei der örtlich zuständigen Polizei- oder Gendarmeriedienststelle erstattet werden.

(2) Liegen die Voraussetzungen gem. Abs. 1 nicht vor, kann aber die Todesursache nicht einwandfrei festgestellt werden oder liegen andere Umstände vor, die eine verwaltungsbehördliche Anordnung der Obduktion der Leiche für erforderlich erscheinen lassen, so hat der Totenbeschauer die Anzeige im kürzesten Wege an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheit hat der Totenbeschauer bis zum Eintreffen des Amtsarztes oder vor Anordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde die unaufschiebbaren sanitätspolizeilichen Verfügungen vorläufig selbst zu treffen.

§ 8

Totenbeschaubefund

(1) Auf Grund der durchgeführten Totenbeschau hat der Totenbeschauer den Totenbeschaubefund auf dem Formblatt (§ 11) in vierfacher Ausfertigung auszustellen. Die erste Ausfertigung ist für den Bürgermeister, die zweite für das zuständige Standesamt, die dritte für die Verwaltung des Friedhofes, auf welchem die Leiche beigesetzt werden wird bzw. für die Verwaltung der Feuerbestattungsanstalt, in welcher die Leiche eingeäschert werden soll und die vierte im Falle einer Leichenüberführung für den Leichenbegleiter zwecks Ausfolgung an den zuständigen Standesbeamten des Begräbnisortes bestimmt.

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 darf der Totenbeschaubefund erst ausgestellt werden, wenn das Gericht bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde die Leiche zur Bestattung freigegeben hat.

(3) Bei Lebensunfähigen Früchten ist der Name der Mutter, der Entwicklungsgrad der beschauten Frucht bzw. die Art der Fruchttteile und allenfalls der Name und die Anschrift der Hebamme oder des behandelnden Arztes in den Totenbeschaubefund einzutragen.

(4) Der Bürgermeister hat die Totenbeschaubefunde auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und ungenau oder unrichtig ausgestellte Befunde dem Totenbeschauer zur Ergänzung oder Richtigstellung zurückzustellen. Von solchen Ergänzungen und Richtigstellungen hat er den zuständigen Standesbeamten in Kenntnis zu setzen. Die gesammelten Befunde hat der Bürgermeister, ausgenommen in den Freistädten Eisenstadt und Rust, monatlich der Bezirkshauptmannschaft zu Evidenzzwecken vorzulegen. Die Bezirkshauptmannschaft (der Magistrat) hat die Befunde zeitlich fortlaufend nach den Sterbeorten gemeindeweise geordnet zu sammeln. Diese Sammlung ist jährlich abzuschließen und durch 10 Jahre aufzubewahren.

§ 9

Kostentragung, sonstige Pflichten des Totenbeschauers

(1) Die Kosten aller vom Totenbeschauer benötigten Drucksorten hat die Gemeinde des Sterbeortes zu tragen.

(2) Der Totenbeschauer ist verpflichtet, sich mit einem angemessenen Vorrat an Drucksorten zu versehen.

(3) Der Totenbeschauer ist ferner verpflichtet, die ihm übergebenen Behandlungsscheine zeitlich fortlaufend zu sammeln und durch 10 Jahre aufzubewahren.

§ 10

Aufsicht

Die Aufsicht über die Totenbeschau wird von der Bezirkshauptmannschaft, in den Freistädten Eisenstadt und Rust von der Landesregierung ausgeübt.

§ 11

Form der für die Totenbeschau zu verwendenden
Drucksorten

Die Form der für die Totenbeschau bei der Vollziehung dieses Gesetzes zu verwendenden Drucksorten (Behandlungsschein, Totenbeschaubefund) hat die Landesregierung durch Verordnung festzusetzen.

II. Abschnitt

Obduktionen und Einbalsamierungen

§ 12

Grundsätzliche Bestimmungen über Obduktionen

(1) Obduktionen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen, soweit deren Regelung nicht der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist und es sich nicht um Obduktionen in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten handelt. Für Obduktionen in den öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sind die jeweils für diese Anstalten geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

(2) Obduktionen dürfen erst nach erfolgter Totenbeschau und nur von einem zur selbständigen Berufsausübung in Österreich berechtigten Arzt vorgenommen werden. Das Vorliegen einer diesbezüglichen Willenserklärung des Verstorbenen oder das Einverständnis seiner nahen Angehörigen zur Vornahme der Obduktion ist Voraussetzung hiezu, es sei denn, daß die Obduktion von der Bezirksverwaltungsbehörde unbeschadet der bundesgesetzlichen Vorschriften zum Zwecke der einwandfreien Feststellung der Todesursache angeordnet wird.

(3) Zum Kreis der nahen Angehörigen sind der Ehegatte, die großjährigen Kinder sowie die Eltern und Geschwister des Verstorbenen zu rechnen, jedoch sind im Einzelfall in der Reihenfolge später Genannte nur dann heranzuziehen, wenn vorher Genannte nicht vorhanden oder geschäftsunfähig sind.

(4) Von der Vornahme der Obduktion ist der zuständige Totenbeschauer in Kenntnis zu setzen. Er ist berechtigt, bei der Obduktion anwesend zu sein. Der Arzt, der den Verstorbenen unmittelbar vor dessen Tode behandelt hat, darf die Obduktion nicht durchführen.

§ 13

Vornahme der Obduktion, Beistellung eines geeigneten Raumes

(1) Eine Obduktion darf nur in einem hierzu geeigneten Raum vorgenommen werden. Die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat, hat den Raum für die Obduktion beizustellen, wenn sie nach den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften verpflichtet oder sonst hiezu in der Lage ist. Anderenfalls sind die Kosten der Überführung der Leiche in den nächstgelegenen geeigneten Obduktionsraum von dieser Gemeinde zu tragen, wenn es sich um eine nach § 12 Abs. 2 behördlich angeordnete Obduktion handelt.

(2) Über jede Obduktion ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus welcher der erhobene Befund, die Krankheitsdiagnose und die Todesursache zu ersehen sein muß. Die Niederschrift ist vom Obduzenten zu fertigen. Dem Totenbeschauer ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

(3) Nach beendigter Obduktion sind die Hautschnitte zu vernähen, die Leiche ist zu reinigen.

§ 14

Unterbrechung der Obduktion und Verständigung der zuständigen Behörde

Wenn während der Obduktion Feststellungen gemacht werden, die eine gerichtliche oder sanitätspolizeiliche Obduktion geboten erscheinen lassen, ist die Obduktion zu unterbrechen und

die zuständige Behörde unverzüglich auf dem kürzesten Wege zu verständigen.

§ 15

Öffnung einzelner Körperhöhlen, operative Eingriffe an der Leiche

Die Bestimmungen über Obduktionen gelten sinngemäß auch dann, wenn keine vollständige Obduktion vorgenommen wird, sondern nur einzelne Körperhöhlen geöffnet oder operative Eingriffe an der Leiche (z.B. Herzstich) durchgeführt werden.

§ 16

Bestimmungen über Einbalsamierungen

(1) Unter Einbalsamierung ist die Behandlung der Leiche mit Mitteln zu verstehen, die geeignet sind, den Zerfall des toten Körpers hinauszuschieben.

(2) Eine Leiche darf nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde einbalsamiert werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn gegen die Art der Einbalsamierung unter Bedachtnahme auf die vorgesehene Bestattungsart vom sanitätspolizeilichen Standpunkt keine Bedenken bestehen und die Einbalsamierung von Personen durchgeführt wird, die die erforderlichen Kenntnisse hinsichtlich der zu verwendenden Mittel und des Verfahrens nachweisen.

(3) Einbalsamierungen dürfen erst nach erfolgter Totenbeschau und nur dann vorgenommen werden, wenn eine diesbezügliche Willenserklärung des Verstorbenen oder das Einverständnis seiner nahen Angehörigen (§ 12 Abs. 3) vorliegt. Zur Antragstellung auf Bewilligung der Einbalsamierung sind lediglich die nahen Angehörigen des Verstorbenen berechtigt. Im übrigen gelten für Einbalsamierungen die Bestimmungen der §§ 13 Abs. 3 und 14 sinngemäß.

III. Abschnitt

· Leichenbestattung

§ 17

Aufbahrung der Leiche

Nach durchgeführter Totenbeschau ist die Leiche in eine Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zu überführen. Im Sterbehaus oder überhaupt außerhalb der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) darf eine Leiche nur mit Zustimmung des Bürgermeisters aufgebahrt werden. Der Bürgermeister hat den Totenbeschauer vor Erteilung der Zustimmung zu hören. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken gegen eine solche Aufbahrung bestehen.

§ 18

Versargung der Leiche

Die Versargung der Leiche ist so vorzunehmen, daß unter Wahrung von Pietät und Würde eine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen ist.

§ 19

Bestattungspflicht, Vorsorge für die Bestattung

(1) Jede Leiche muß bestattet werden, und zwar in der Regel nach Ablauf von 36 Stunden und vor Ablauf von 72 Stunden nach dem Eintritt des Todes. Ausnahmen von der Regel sind gegeben, wenn Leichen vom Gericht bzw. von der Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 oder im Zuge behördlich angeordneter Obduktionen so spät zur Bestattung freigegeben werden, daß die Überschreitung der angeführten Frist unvermeidlich ist. Weitere Ausnahmen können vom Bürgermeister des Ortes, an dem der Verstorbene bestattet werden soll, nach Anhörung des zuständigen Amtsarztes aus gewichtigen Gründen bewilligt werden, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht bestehen. Von einer solchen Bewilligung hat der Bürgermeister, ausgenommen in den Freistädten Eisenstadt und Rust, die Bezirkshauptmannschaft unverzüglich zu verständigen.

(2) Unbeschadet der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehenden oder nach den Vorschriften des privaten Rechtes zu beurteilenden Verpflichtung zur Tragung der Bestattungskosten haben die nahen Angehörigen des Verstorbenen (§ 12 Abs. 3) für die Bestattung Sorge zu tragen.

(3) Ist kein naher Angehöriger vorhanden, so sind diejenigen Personen, mit denen der Verstorbene vor seinem Tode im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, zur Obsorge verpflichtet.

(4) Wenn demnach von keiner Seite für die Bestattung der Leiche Obsorge zu treffen ist oder wenn für die Bestattung nicht oder nicht rechtzeitig (Abs. 1) Vorsorge getroffen wird, so hat die Gemeinde die Bestattung zu besorgen, sofern eine Übergabe an ein Anatomisches Institut gemäß § 20 Abs. 4 nicht in Betracht kommt.

§ 20

Bestattungsarten, Übergabe von Leichen an Anatomische Institute

(1) Als Bestattungsarten kommen die Erdbestattung (Beerdigung oder Beisetzung in einer Gruft) oder die Feuerbestattung in Betracht.

(2) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen. Liegt eine ausdrückliche Willenserklärung des Verstorbenen nicht vor und ist sein Wille auch sonst nicht eindeutig erkennbar, steht den nahen Angehörigen (§ 12 Abs. 3) das Recht zu, die Bestattungsart zu bestimmen. Kommen nach der Rangordnung gemäß § 12 Abs. 3 mehrere Berechtigte in Betracht und einigen sich diese über die Bestattungsart nicht innerhalb von 60 Stunden nach dem Eintritt des Todes, so hat dies der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Tod erfolgte oder die Leiche aufgefunden wurde, durch einen einem Rechtsmittel nicht unterliegenden Bescheid festzustellen. In diesem Falle ist die Leiche der Erdbestattung zuzuführen. Machen die heranzuziehenden nahen Angehörigen von dem Recht, die Bestattungsart zu bestimmen, keinen Gebrauch oder ist kein naher Angehöriger vorhanden, so ist die Leiche zu beerdigen.

(3) Wenn die Beisetzung in einer Gruft erfolgt, dürfen nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metallblecheinlage verwendet werden.

(4) Leichen, für deren Bestattung von keiner Seite Vorsorge getroffen wird, können, wenn nicht die Voraussetzungen für eine sanitätspolizeiliche oder gerichtliche Obduktion vorliegen, dem Anatomischen Institut der Universitäten Wien oder Graz übergeben werden, falls die Kosten der Bergung, der Überführung und schließlich Bestattung durch den Rechtsträger des Universitätsinstituts getragen werden. Von solchen Leichen ist das Universitätsinstitut durch den Totenbeschauer telegrafisch oder fernmündlich in Kenntnis zu setzen. Erfolgt die Abholung durch das Institut nicht innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Todes, so ist die Leiche auf Kosten der Gemeinde, in welcher der Tod erfolgte bzw. die Leiche gefunden wurde, der Erdbestattung zuzuführen. Leichen von Infektionskranken oder Infektionsverdächtigen sowie solche, die sich bereits in einem hohen Grade der Verwesung befinden, kommen für eine Übergabe an Anatomische Institute nicht in Frage.

(5) Die ordnungsgemäße Übernahme der Leiche durch das befugte Organ des Universitätsinstitutes ist auf dem Totenbeschäubefund zu bestätigen.

(6) Tot- und Fehlgeburten sind sogleich nach der Beschau tunlichst der Erdbestattung zuzuführen.

§ 21

Erdbestattung

(1) Die Erdbestattung ist mit der im Abs. 2 enthaltenen Ausnahme nur auf Friedhöfen zulässig und soll in der Regel auf einem zum Sterbeort gehörigen Friedhof (Gemeindefriedhof oder konfessioneller Friedhof) erfolgen. Als zum Sterbeort gehörig ist auch ein außerhalb dieses Ortes gelegener Friedhof anzusehen, der nach der Friedhofsordnung (§ 33) zur Aufnahme von Leichen aus dem Sterbeort bestimmt ist oder auf dem die Leichen aus bestimmten Ortschaften seit jeher beerdigt werden, wenn die Entfernung vom Sterbeort nicht mehr als 10 km beträgt.

(2) Die Friedhofsverwaltung darf die Beerdigung einer Leiche nur zulassen, wenn der Totenbeschaubefund vorher beigebracht wurde.

(3) Außerhalb von Friedhöfen dürfen Leichen nur be-
stattet werden, wenn eine entsprechende Begräbnisstätte vor-
handen ist. Die Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb des
Friedhofes bedarf der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde,
in deren Amtsbereich der Ort liegt, an dem die Begräbnisstätte
errichtet werden soll. Die Genehmigung darf nur erteilt werden,
wenn Gewähr gegeben ist, daß gesundheitliche Gefährdungen aus-
geschlossen sind und Pietät und Würde gewahrt werden. Zur Siche-
rung dieser Voraussetzungen können von der Bezirksverwaltungs-
behörde die erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorgeschrie-
ben werden. Soll eine Leiche auf einer solchen genehmigten Be-
gräbnisstätte beigelegt werden, ist dies der Bezirksverwaltungs-
behörde anzuzeigen. Diese hat zu überprüfen, ob die Beisetzung
im Rahmen des Bescheides über die Genehmigung der privaten Be-
gräbnisstätte zulässig ist.

(4) Die Bestimmung des Art. 12 des Gesetzes vom 25. Mai
1868, RGBl. Nr. 49, wodurch interkonfessionelle Verhältnisse
der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt
werden, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 22

Feuerbestattung

(1) Die Einäscherung von Leichen darf nur in einer behörd-
lich genehmigten Feuerbestattungsanlage (§ 32) erfolgen.

(2) Das Feuerbestattungsunternehmen darf eine Leiche nur
einäschern, wenn der Totenbeschaubefund vorher beigebracht wurde.
Die Leiche ist nach Ablauf von 36 Stunden und vor Ablauf von
vier Tagen nach dem Eintritt des Todes einzuäschern. Der Bürger-
meister jenes Ortes, an dem das Feuerbestattungsunternehmen
seinen Sitz hat, kann nach Anhörung des zuständigen Amtsarztes
aus gewichtigen sanitätspolizeilichen Gründen eine spätere
Einäscherung zulassen. Von einer solchen Bewilligung hat der
Bürgermeister, außer in den Freistädten Eisenstadt und Rust,
die Bezirkshauptmannschaft unverzüglich zu verständigen.

§ 23

Beisetzung der Aschenreste in Urnen

(1) Die Aschenreste einer eingeäscherten Leiche sind in ein dauerhaftes, luft- und wasserdichtes Behältnis (Urne) aufzunehmen. Dieses ist so zu kennzeichnen, daß jederzeit festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste herühren.

(2) Die die Aschenreste enthaltende Urne ist in der Regel auf einem Friedhof, in einem Urnenhain oder in einer Urnenhalle beizusetzen. Die Urne ist vom Feuerbestattungsunternehmen unmittelbar der Verwaltung der betreffenden Beisetzungsstelle zu übergeben oder zu übersenden. Die Urne darf auch an nahe Angehörige (§ 12 Abs. 3), abgesehen von dem Falle des Abs. 4, nicht ausgefolgt werden.

(3) Mit Bewilligung des Bürgermeisters können die Aschenreste auch außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beigesetzt bzw. verwahrt werden. Diese Bewilligung kann erteilt werden, wenn Gewähr gegeben ist, daß die beabsichtigte Beisetzungs- bzw. Verwahrungsart nicht gegen Pietät und Würde verstößt.

(4) Für die Bewilligung nach Abs. 3 ist der Bürgermeister des Ortes zuständig, an dem die Urne beigesetzt bzw. verwahrt werden soll. Das Feuerbestattungsunternehmen hat auf Grund des ihm vorzulegenden Bewilligungsbescheides die Urne mit den Aschenresten demjenigen nahen Angehörigen auszufolgen, dem die Bewilligung erteilt wurde.

IV. Abschnitt

Überführung und Enterdigung von Leichen

§ 24

Bewilligung zur Überführung einer Leiche

(1) Wenn eine Leiche auf einem anderen als dem zum Sterbeort gehörigen Friedhof bestattet oder in eine außerhalb des Sterbeortes gelegene Feuerbestattungsanlage überführt werden soll, ist hiezu die Bewilligung ^{burgenland-recht.at} der für den Sterbeort zuständigen

Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich. Die Bewilligung ist bei Vorliegen des Totenbeschaubefundes zu erteilen, wenn gegen die Überführung der Leiche keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen und Gewähr gegeben ist, daß die hiefür in Betracht kommenden Vorschriften eingehalten werden. Bei Erteilung der Bewilligung hat die Bezirksverwaltungsbehörde die sanitätspolizeilichen Bedingungen festzusetzen, unter denen die Überführung zulässig ist.

(2) Die Überführung von Leichen in das Anatomische Universitätsinstitut in Wien oder Graz (§ 20 Abs. 4) ist an keine Bewilligung gebunden.

§ 25

Versorgungsvorschriften, Transportmittel

(1) Für die Überführung von Leichen gelten nachstehende Versorgungsvorschriften:

- a) Wenn der Transport der Leiche länger als 24 Stunden dauert, oder nach einer Exhumierung erfolgt, muß die Leiche in einem ausgeblechten Sarg, der luftdicht verlötet zu sein hat, versargt werden. Falls der Leichentransport nicht mit einem Leichentransportauto oder Leichentransportwagen erfolgt, muß dieser Sarg in einer Holzkiste eingeschlossen werden.
- b) Bei einer Transportdauer bis zu 24 Stunden in einem Leichentransportauto oder Leichentransportwagen genügt ein Holzsarg, dessen Fugen dicht geschlossen und dessen Boden mit einer 5 cm hohen Schicht aufsaugenden Stoffes wie Torfmull oder dergleichen bedeckt ist. Der Sarg ist zu verkitten und zu verschrauben. Falls der Leichentransport nicht mit einem Leichentransportauto oder Leichentransportwagen erfolgt, gilt die Bestimmung des Abs. 1 lit. a letzter Satz sinngemäß.
- c) In Berücksichtigung der nach Zeit und Ort wechselnden Umstände können in jedem Fall auch andere hier nicht angeführte Vorsichtsmaßnahmen bei der Versorgung wie die Anwendung eines fäulnishemmenden Ausfüllungsmittels oder dergleichen angeordnet oder Abweichungen von den als Regel aufgestellten Vorschriften insoweit gestattet werden, als dies der Wahrung öffentlich-hygienischer Interessen dient.

(2) Zur Überführung von Leichen sind grundsätzlich Fahrzeuge zu verwenden, die ausschließlich diesem Zwecke dienen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Verwendung anderer Straßenfahrzeuge bewilligen, wenn der zur Aufnahme des Sarges dienende Teil des Fahrzeuges vollkommen geschlossen und leicht zu reinigen ist. Zusammen mit der Leiche dürfen im Fahrzeug nur Blumenkränze, Sträuße oder dergleichen befördert werden.

(3) Wird eine Leiche aus einem anderen Bundesland ins Burgenland überführt und wurden beim Transport die im anderen Bundesland hierfür geltenden Vorschriften eingehalten, so bedarf die Überführung ins Burgenland keiner weiteren Bewilligung.

(4) Die einschlägigen verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 26

Vornahme der Überführung

(1) Soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, sind Leichen von konzessionierten Leichenbestattungsunternehmen zu überführen. Diese Unternehmen sind für die Einhaltung der Vorschriften dieses Landesgesetzes und für die Erfüllung der im Einzelfall von der Bezirksverwaltungsbehörde gestellten Bedingungen verantwortlich.

(2) In Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse kann die Bezirksverwaltungsbehörde auch die Überführung durch andere Personen zulassen, jedoch nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Leiche darf nicht wesentlich weiter als 10 km überführt werden; wenn es sich jedoch um die Leiche eines Kindes unter 2 Jahren handelt, kann auch über diese Entfernung hinausgegangen werden.
- b) Die Leichenüberführung darf nicht gewerbsmäßig vorgenommen werden.
- c) Es muß Gewähr gegeben sein, daß die von der Bezirksverwaltungsbehörde gestellten Bedingungen hinsichtlich der Versorgung und des Transportmittels eingehalten werden.

(3) In den im Abs. 2 zugelassenen Ausnahmefällen ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Erfüllung der von der Bezirksverwaltungsbehörde gestellten Bedingungen durch ein Amtsorgan dieser Behörde zu überwachen.

§ 27

Leichenpaß, Verständigungspflicht

(1) Bei Erteilung der Bewilligung zur Überführung einer Leiche hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Leichenpaß (Abs. 4) auszustellen und diesen sowie den Totenbeschaubefund der ansuchenden Leichenbestattungsanstalt, im Falle des § 26 Abs. 2 der ansuchenden Partei, auszufolgen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die vorschriftsmäßige Versargung der Leiche durch Augenschein zu überprüfen und diese Tatsache im Leichenpaß zu bestätigen.

(2) Die die Überführung besorgende Leichenbestattungsanstalt hat die Verwaltung des Friedhofes bzw. der Feuerbestattungsanlage, wohin die Leiche überführt wird, rechtzeitig vom Eintreffen der Leiche zu verständigen. Wird die Leiche in einen anderen Verwaltungsbezirk überführt, hat die Leichenbestattungsanstalt außerdem die Bezirksverwaltungsbehörde des Bestimmungsortes in gleicher Weise zu verständigen. In den Fällen des § 26 Abs. 2 hat die die Bewilligung erteilende Bezirksverwaltungsbehörde die Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde des Bestimmungsortes vorzunehmen. Die Verständigung der Friedhofsverwaltung obliegt der Partei.

(3) Die die Überführung der Leiche durchführende Leichenbestattungsanstalt (Partei) hat nach Einlangen der Leiche an dem Bestimmungsort den Leichenpaß der für diesen Ort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übersenden.

(4) Der Leichenpaß hat den Namen und das Geburtsdatum des Verstorbenen sowie den Zeitpunkt und die Ursache des Todes zu enthalten. Die Vornahme des Augenscheines (Abs. 1 letzter Satz) ist im Leichenpaß zu vermerken. Die Form der Drucksorte für den Leichenpaß hat die Landesregierung durch Verordnung festzusetzen.

(5) Wird für die Bestattung der Leiche am Bestimmungsort nicht rechtzeitig Sorge getragen, so kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde der Gemeinde des Bestimmungsortes, unbeschadet eines Anspruches auf Kostenersatz, die Bestattung auftragen. Eine Rückbeförderung der Leiche darf nicht angeordnet werden.

§ 28

Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche

(1) Die Enterdigung einer bereits beigesetzten Leiche bedarf, abgesehen von den behördlich angeordneten Enterdigungen, der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Amtsbereich der Friedhof liegt, auf welchem die Leiche bestattet ist.

(2) Den nahen Angehörigen (§ 12 Abs. 3) steht das Recht zu, die Enterdigung zu beantragen. Die Bezirksverwaltungsbehörde darf die Enterdigung nur bewilligen, wenn nicht sanitätspolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

(3) Die Durchführung der Enterdigung ist vom zuständigen Amtsarzt durch persönliche Teilnahme zu überwachen.

§ 29

Überführung einer enterdigten Leiche

Soll eine enterdigte Leiche auf einen anderen Friedhof überführt werden, gelten die Bestimmungen des § 24 Abs. 1 und der §§ 25 bis 27.

§ 30

Erleichterungen für die staatliche Kriegsgräberfürsorge

Für Enterdigungen und Überführungen von Leichen und Leichenresten, die im Rahmen der staatlichen Kriegsgräberfürsorge durchgeführt werden, kann die Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 24 bis 29 zulassen, insoweit dies vom sanitätspolizeilichen Standpunkt vertretbar ist.

V. Abschnitt

Bestattungsanlagen

§ 31

Errichtung und Erhaltung

(1) Bestattungsanlagen, das sind Friedhöfe, Feuerbestattungsanlagen, Urnenhallen und Urnenhaine, können von einer Gemeinde oder von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft errichtet und erhalten werden.

(2) Die Gemeinde ist zur Errichtung und Erhaltung eines Friedhofes verpflichtet, wenn ein Friedhof für das Gemeindegebiet nicht in ausreichendem Maße durch eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine Nachbargemeinde zur Verfügung gestellt ist.

(3) Die von der Gemeinde errichteten und erhaltenen Bestattungsanlagen sind öffentlich.

§ 32

Genehmigungsverfahren, Enteignung für Friedhofszwecke

(1) Die Errichtung, Erweiterung, Schließung oder Auflassung eines Friedhofes, einer Feuerbestattungsanlage, einer Urnenhalle oder eines Urnenhaines bedarf der sanitätsbehördlichen Genehmigung. Partei im Genehmigungsverfahren ist nur der Rechtsträger der Bestattungsanlage. Im Verfahren hat eine örtliche Erhebung im Sinne der Bestimmungen der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1950) stattzufinden.

(2) Für die Erteilung dieser Genehmigung ist hinsichtlich einer Feuerbestattungsanlage die Landesregierung, in den übrigen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sich gegen das Vorhaben keine sanitätspolizeilichen Bedenken ergeben. Zur Sicherstellung dieser Voraussetzung kann die Behörde die erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorschreiben.

(4) Die Bestattung von Leichen ist nach Schließung eines Friedhofes untersagt. Die Auflassung eines Friedhofes be-

wirkt die Beseitigung desselben. Die Freigabe eines Grundstückes zu anderweitiger Verwendung darf hiebei frühestens 30 Jahre nach der letzten Bestattung erfolgen. Die Genehmigung der Schließung oder Auflassung kann sich auch auf Teile eines Friedhofes beschränken.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Grundstücke gegen angemessene Entschädigung enteignen, wenn dies zur Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofes unbedingt erforderlich ist. Die Gemeinde oder eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, einen Antrag auf Enteignung zu stellen.

(6) Über einen Antrag gemäß Abs. 5 hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu entscheiden. In dem Enteignungsbescheid ist auch die Höhe der Entschädigung festzusetzen; sie ist mangels einer Vereinbarung der Parteien auf Grund der Schätzung beeideter Sachverständiger nach dem Verkehrswert zu ermitteln. Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung kann im Verwaltungsweg nicht angefochten werden.

(7) Jeder der beiden Teile kann, wenn er sich durch die Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigung benachteiligt hält, innerhalb von 3 Monaten nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Festsetzung der Entschädigung durch jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Grundstück liegt, beantragen. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der Bescheid über die Entschädigung in dem Umfang, in welchem die Festsetzung durch das Gericht beantragt wurde, außer Kraft. Wird der Antrag auf Festsetzung der Entschädigung durch das Bezirksgericht zurückgezogen, so tritt der Teil des Bescheides wieder in Kraft, in dem die Höhe der Entschädigung festgesetzt worden ist, eine erneute Anrufung des Gerichtes in dieser Sache ist unzulässig.

(8) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Enteignungsverfahren die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl.Nr. 71, sinngemäß.

(9) Durch die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 werden die nach anderen Gesetzen bestehenden Vorschriften, insbesondere die baurechtlichen Vorschriften, nicht berührt.

§ 33
Friedhofsordnung

(1) Für jeden Friedhof (Urnenhain, Urnenhalle) einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ist von der Friedhofsverwaltung eine Friedhofsordnung zu erlassen.

(2) Für Friedhöfe (Urnenhaine, Urnenhallen) der Gemeinden wird die Friedhofsordnung auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates erlassen.

(3) Die Friedhofsordnung hat insbesondere festzusetzen: das Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist, die Arten der Grabstellen unter Berücksichtigung der im § 36 getroffenen Unterscheidung, die Lage und Beschaffenheit der Grabstellen (Entfernung der Grabstellen voneinander, Grab-einfassungen, Anbringung von Kreuzen, Denkmälern etc.), sowie die Reihenfolge der Wiederbelegung von Grabstellen. Sie soll auch Anordnungen bezüglich der würdigen gärtnerischen und künstlerischen Gestaltung des Friedhofes sowie über das Verhalten im Friedhofe enthalten.

(4) Die Friedhofsordnung ist ortsüblich kundzumachen und dauernd am Friedhof (Urnenhain, Urnenhalle) öffentlich anzuschlagen.

(5) Innerhalb der Friedhöfe (Urnenhaine, Urnenhallen) ist verboten:

- a) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;
- b) das Mitbringen von Tieren;
- c) das ungebührliche Lärmen;
- d) das Verteilen von Drucksorten;
- e) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung;
- g) für die Friedhofsbesucher das Rauchen.

§ 34

Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

(1) Für jeden Friedhof bzw. jede Feuerbestattungsanlage muß eine Leichenhalle (Aufbahrungshalle) vorhanden sein. Die Leichenhalle (Aufbahrungshalle) ist nach Tunlichkeit auf dem Friedhof bzw. in der Feuerbestattungsanlage zu errichten.

(2) Zur Errichtung und Erhaltung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) ist die Rechtsperson verpflichtet, die den Friedhof oder die Feuerbestattungsanlage errichtet oder verwaltet. Falls eine Gemeinde eine Leichenhalle (Aufbahrungshalle) errichtet oder erhält, sind gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften jedoch von der Verpflichtung befreit, auf ihren im Gemeindegebiet gelegenen Friedhöfen Leichenhallen (Aufbahrungshallen) zu errichten und zu erhalten.

(3) Die Leichenhalle (Aufbahrungshalle) muß so groß gehalten sein, daß sie zur Aufbahrung der bei gewöhnlichem Ausmaß der Sterblichkeit anfallenden, mindestens jedoch von zwei Leichen, ausreicht. In nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu errichtenden oder erweiterten Leichenhallen (Aufbahrungshallen) in Orten mit mehr als 1.500 Einwohnern ist ein entsprechend ausgestatteter Raum für die Vornahme von Obduktionen vorzusehen.

(4) Die Errichtung oder Erweiterung einer Leichenhalle (Aufbahrungshalle) bedarf der sanitätsbehördlichen Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sich gegen das Vorhaben keine sanitätspolizeilichen Bedenken ergeben. Zur Sicherung dieser Voraussetzung hat die Behörde die erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 32 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 9 sinngemäß.

VI. Abschnitt

Sonderbestimmungen für Bestattungsanlagen der Gemeinden

a) Grabstellenbenützung

§ 35

Grundsätzliche Bestimmungen über das Benützung

(1) Das Recht der Benützung von Grabstellen auf von der Gemeinde errichteten oder erhaltenen Friedhöfen, Urnenhainen oder Urnenhallen ist ein öffentliches Recht und wird durch

Verwaltungsakt begründet. Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungsrertes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

(2) Das Benützungsreret wird auf die Dauer von zehn Jahren oder ein Vielfaches von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre oder ein Vielfaches von zehn Jahren erneuert werden. Im Falle der Erneuerung des Benützungsrertes ist in erster Linie der bisherige Benützungsberechtigte zu berücksichtigen.

(3) Die Verleihung des Benützungsrertes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen, auf die Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle der Pietät und Würde entsprechend instand zu halten.

(4) Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle - ausgenommen in einer Aschengrabstelle (§ 36 Abs. 1 Z. 3) - muß der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benützungsrertes hiefür nicht aus, ist das Benützungsreret durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr (§ 42) zu verlängern.

(5) Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur die der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.

§ 36

Arten der Grabstellen

(1) Die Grabstellen, an denen Benützungsrerete verliehen werden, sind nach ihren wesentlichen Unterscheidungsmerkmalen in

1. Erdgräber für einfachen oder mehrfachen Belag,
2. gemauerte Grabstellen (Grüfte) und
3. Aschengrabstellen für einfachen oder mehrfachen Belag zu scheiden.

(2) Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benützungsrertes Totgeborene und totgeborene Früchte (Fehlgeburten) sowie Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen.

§ 37

Übertragung des Benützungsrechtes

(1) Die Übertragung von Benützungsrechten unter Lebenden ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benützungsrechtes durch denselben an den Erwerber zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benützungsrecht für eine im Sprengel des Gemeindefriedhofes wohnhafte Person in Anspruch genommen wird. Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.

(2) Im Falle des Todes des Benützungsberechtigten gelten die Erben als Nachfolger im Benützungsrecht. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Bevollmächtigten zur Ausübung des Benützungsrechtes zu bestellen. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Bis dahin gilt der älteste bekannte nächste Verwandte (Verschwägerter) des verstorbenen Benützungsberechtigten als Vertreter des (der) Rechtsnachfolger(s) im Benützungsrecht.

§ 38

Erlöschen des Benützungsrechtes

(1) Das Benützungsrecht erlischt:

- a) durch Zeitablauf;
- b) durch schriftlichen Verzicht;
- c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 35 Abs. 3);
- d) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes (§ 32 Abs. 4).

(2) Die gemäß Abs. 1 lit. a erlöschenden Benützungsrechte sind jeweils mindestens sechs Monate vor dem Zeitablauf an der Amtstafel der Gemeinde und am Eingang zum Friedhof durch einen bis zum Zeitablauf währenden Anschlag öffentlich kundzumachen. Ebenso sind die bekannten Benützungsberechtigten schriftlich von dem bevorstehenden Erlöschen des Benützungsrechtes mindestens sechs Monate vorher zu benachrichtigen.

(3) Sofern das Benützungsberechtigt dem bisher Benützungsberechtigten nicht erneuert wird, können die Grabstellen einem neuen Berechtigten nach dem Erlöschen gem. Abs. 1 lit. a bis c unter Einhaltung der in § 39 Abs. 1 und 2 genannten Frist verliehen werden. Dem bisher Benützungsberechtigten steht hiebei kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 39

Säumnisfolgen, erhaltungswürdige Grabstellen

(1) Nach dem Erlöschen des Benützungsberechtigtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisher Benützungsberechtigten nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen läßt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

(2) Denkmäler, Grabkreuze, Grufteinfassungen und -bestandteile und alle anderen Gegenstände sind in der gleichen Frist durch den bisherigen Benützungsberechtigten zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an einen neuen Benützungsberechtigten erfolgt oder es sich nicht um erhaltungswürdige Grabstellen handelt. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benützungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benützungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde.

(3) Erhaltungswürdige Grabstellen sind solche, an deren weiterer Erhaltung ein historisches oder kulturelles Interesse besteht. Sie können, sofern sie nicht von der Gemeinde selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zwecke einer anderen Rechtsperson übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

b) Friedhofsgebühren

§ 40

Friedhofsgebührenordnung

(1) Für die Verleihung des Rechtes zur Benützung einer Grabstelle und dessen Erneuerung, die Bestattung jeder Leiche oder die Beisetzung jeder Urne, die Enterdigung einer Leiche sowie die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) kann die Gemeinde nach Maßgabe einer vom Gemeinderat zu beschließenden Friedhofsgebührenordnung Gebühren einheben. Insoweit für sonstige Leistungen der Gemeinde ein Entgelt zu entrichten ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Privatrechts. Neben der Friedhofsgebührenordnung gelten die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften.

(2) Die Friedhofsgebühren dürfen in ihrer Gesamtheit den jährlich zur Deckung des unmittelbaren Aufwandes für die Friedhöfe der Gemeinde notwendigen Betrag einschließlich eines allfälligen Betrages für die Amortisation und Verzinsung für ein für Friedhofzwecke verwendetes Kapital nicht übersteigen.

(3) Die Friedhofsgebühren können für die einzelnen Friedhöfe einer Gemeinde je nach der örtlichen Lage und Ausstattung in verschiedener Höhe festgesetzt werden.

(4) Die Friedhofsgebührenordnung ist ortsüblich kundzumachen und dauernd am Friedhof (Urnenhain, Urnenhalle) öffentlich anzuschlagen.

§ 41

Arten der Friedhofsgebühren

In der Friedhofsgebührenordnung sind folgende Gebührentypen vorzusehen:

- a) Grabstellen (Erneuerungs-)gebühr (§ 42);
- b) Beisetzungsgebühr (§ 43),
- c) Enterdigungsgebühr (§ 44);
- d) Gebühr für die Benützung einer Leichenhalle (Aufbahrungshalle) (§ 45).

§ 42

Grabstellen (Erneuerungs-)gebühr

(1) Für die Verleihung des Benützungsrertes an einer Grabstelle (§ 35 Abs. 1) kann für die Dauer von je zehn Jahren des Benützungsrertes eine Grabstellengebühr festgesetzt werden, deren Sätze entsprechend den verschiedenen Arten der Grabstellen (§ 36 Abs. 1) abzustufen sind.

(2) Der für die Verleihung des Benützungsrertes an der Grabstelle festgesetzte Gebührensatz soll in derselben Höhe jeweils auch für eine Erneuerung des Benützungsrertes (§ 35 Abs. 2) und in verhältnismäßiger Höhe auch für eine Verlängerung des Benützungsrertes (§ 35 Abs. 4) gelten.

§ 43

Beisetzungsgebühr

Für die Erdbestattung einer Leiche (§ 21) oder die Beisetzung einer Urne (§ 23) kann eine Beisetzungsgebühr festgesetzt werden. Die Beisetzungsgebühr soll die Hälfte der jeweiligen Grabstellengebühr für zehn Jahre nicht übersteigen. Die Beisetzungsgebühr für Leichen von Kindern unter zehn Jahren soll die Hälfte der sonstigen Beisetzungsgebühr nicht übersteigen.

§ 44

Enterdigungsgebühr

Für die Enterdigung einer Leiche (§ 28) kann eine Enterdigungsgebühr festgesetzt werden, die das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr nicht übersteigen soll. Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 45

Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche (§ 34 Abs. 3 erster Satz) kann eine nach Tagen zu berechnende Gebühr festgesetzt werden. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muß, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen. In Gemeinden, in denen Aufbahrungsräume verschiedener Ausstattung vorhanden sind, kann diese Gebühr in verschiedener Höhe festgesetzt werden. Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Vornahme einer Obduktion (§ 34 Abs. 3 letzter Satz) kann eine im Hinblick auf die Kosten der Reinigung angemessene Gebühr festgesetzt werden, es sei denn, daß es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 46

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit
und Zahlungspflicht

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei der Grabstellen (Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
- b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder der Beisetzung der Urne,
- c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde,
- d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1950) hereingebracht werden.

(3) Zur Entrichtung der Grabstellen (Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle be-

willigt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 19 Abs. 2 für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

(4) Inwieweit die Friedhofsgebühren von der öffentlichen Fürsorge zu tragen sind, richtet sich nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 47

Rückerstattung von Friedhofsgebühren

(1) In der Friedhofsgebührenordnung sind auch Bestimmungen darüber zu erlassen, ob und inwieweit bei vorzeitigem Verzicht auf ein Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b) oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4) ein Rückersatz erlegter Friedhofsgebühren stattfindet.

(2) In den Fällen des § 37 ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungrechtes als abgegolten anzusehen.

VII. Abschnitt

Strafen; Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

§ 48

(1) Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ferner wer die bei einer Bestattungsanlage gebotene Pietät und Würde verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, sofern nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000.-- oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

(2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Unabhängig vom Strafverfahren kann dem Täter die Verpflichtung zur Herstellung des dem Gesetze entsprechenden Zustandes auferlegt werden.

VIII. Abschnitt

Bestimmungen über die Vollziehung des Gesetzes,
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 49

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Abschnitte II, IV und VII im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 50

Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren alle Berechtigungen zur Vornahme der Totenbeschau durch Laientotenbeschauer ihre Gültigkeit.

(2) Wenn in Orten, in denen nur ein nicht im öffentlichen Dienst stehender Arzt ansässig ist, dieser nach den bisher geltenden Bestimmungen als Totenbeschauer bestellt wurde, gilt er als im Sinne des § 2 dieses Gesetzes bestellt.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Friedhöfe, Feuerbestattungsanstalten, Urnenhallen und Urnenhaine bedürfen keiner neuerlichen Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Entsprechen jedoch solche Anlagen nicht den sanitätspolizeilichen Erfordernissen oder jenen der Pietät und Würde, so hat die Gemeinde oder die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft das Erforderliche zur Behebung solcher Mängel zu veranlassen.

(4) Soweit auf Friedhöfen und in Feuerbestattungsanstalten den Bestimmungen des § 34 entsprechende Leichenhallen (Aufbahrungshallen) noch nicht vorhanden sind, sind sie binnen sieben Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu errichten.

(5) Bestehende Friedhofsordnungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, sind bis 1. Jänner 1971 anzupassen. Ansonsten sind den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen so rechtzeitig zu beschließen, daß diese mit 1. Jänner 1971 wirksam werden.

(6) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Benützungrechte an Grabstellen sind von diesem Zeitpunkt an als Benützungrechte im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

(7) Kommt eine Gemeinde den ihr in den Absätzen 3 und 4 auferlegten Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, so kann die Landesregierung, falls überörtliche Interessen sanitätspolizeilicher Natur es unbedingt notwendig machen, alle erforderlichen Maßnahmen an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst treffen.

§ 51

Schlußbestimmungen

(1) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes verlieren alle das Leichen- und Bestattungswesen regelnden gesetzlichen Vorschriften ihre Wirksamkeit. Insbesondere treten außer Kraft:

1.) die §§ 109 bis 123, 15. Abschnitt, des ungarischen Gesetzesartikels XIV vom Jahre 1876, über die Regelung des Sanitätswesens;

2.) das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934, Deutsches RGBL. I S. 380, eingeführt in Österreich mit der Verordnung vom 28. Februar 1939, Deutsches RGBL. I S. 550, GBlfdLÖ. Nr. 414/1939;

3.) die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938, Deutsches RGBL. I S. 1000, eingeführt in Österreich mit der Verordnung vom 28. Februar 1939, Deutsches RGBL. I S. 550, GBlfdLÖ. Nr. 414/1939.

(2) Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die gewerberechtlichen Vorschriften des Bundes über die Leichenbestattungsunternehmen nicht berührt.

- 32 -

§ 52

Wirksamkeitsbeginn

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft.

Daß dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen
Landtag am 15. DEZ. 1969 gefaßten Beschluß
gleichlautend ist, wird hiemit beglaubigt.

Eisenstadt, am 18. DEZ. 1969

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke extending to the right.

E r l ä u t e r u n g e n

zum Entwurf eines Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen im Burgenland.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist das Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Das Leichen- und Bestattungswesen verbleibt demnach gem. Art. 15 Abs. 1 B-VG. 1929 im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Das Leichen- und Bestattungswesen war bisher in einer Unzahl von Einzelvorschriften geregelt, die teilweise auf die Zeit Maria Theresias und Josefs II. zurückgehen, wobei der ungarische Gesetzartikel XIV vom Jahre 1876, 15. Abschnitt, über die Regelung des Sanitätswesens besondere Bedeutung hat. Dazu kommt noch, daß die einzelnen Rechtsvorschriften aus völlig verschiedenen Rechtssphären stammen, so aus der Zeit der österreichisch-ungarischen Monarchie, der 1. Republik, der Besetzung durch das Deutsche Reich und der 2. Republik. Diese Vorschriften widersprechen sich vielfach. Sie sind zum Teil dürftig, nicht aufeinander abgestimmt und bezüglich ihrer Geltung keineswegs sicher bestimmbar. Die Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens ist daher beträchtlich. Der Gesetzentwurf soll diese fühlbare Lücke schließen und ein einheitliches, modernes, die gesamte Materie umfassendes Recht schaffen. Die Neuordnung der ganzen Materie ist hiebei unter Bedachtnahme auf die im Burgenland bestehende Übung erfolgt. Besonderes Augenmerk wurde darauf gerichtet, einen möglichst einfachen Verwaltungsablauf, soweit dies die öffentlichen Interessen zulassen, zu erzielen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hält sich in den verfassungsrechtlichen Grenzen. Es wurde auch die durch die Bundesverfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr. 205/1962, geschaffene neue Rechtslage berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf gliedert sich in acht Abschnitte, und zwar:

- I. Totenbeschau
- II. Obduktionen und Einbalsamierungen
- III. Leichenbestattung
- IV. Überführung und Enterdigung von Leichen
- V. Bestattungsanlagen
- VI. Sonderbestimmungen für Bestattungsanlagen der Gemeinden
- VII. Strafen; Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes
- VIII. Bestimmungen über die Vollziehung des Gesetzes, Übergangs- und Schlußbestimmungen

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Gesetzes folgendes zu bemerken:

I. Abschnitt.

§ 1 enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Totenbeschau. Schon durch Hofkanzleidekret vom 30. März 1770 wurde erstmals angeordnet, daß kein Leichnam bestattet werden darf, bevor die Tatsache und die Ursache des Todes im Wege einer amtlichen Totenbeschau festgestellt wurde. Diese Zielsetzung ist im wesentlichen gleich geblieben.

Die in Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen sind unter den Blickwinkel des Kompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 BVG. als unbedenklich anzusehen, da der ungarische Gesetzartikel XIV vom Jahre 1876, 15. Abschnitt, derartige Regelungen enthält. Bestimmungen der gegenständlichen Art waren somit nach der Gesetzeslage vom 1. Oktober 1925 bereits geregelt, so daß kein Zweifel besteht, daß der Landesgesetzgeber zur Erlassung solcher Bestimmungen zuständig ist.

§ 2 geht von der Tatsache aus, daß die Vornahme der Totenbeschau zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zählt. Es ist in erster Linie vorgesehen, daß die Gemeinde(Kreis-)ärzte die Totenbeschau durchführen, in Städten

mit eigenem Statut jedoch die Stadtärzte bzw. in öffentlichen Kranken- und Siechenanstalten der jeweils bestellte Prosektor. Auf Grund der Gemeindeverfassungsgesetznovelle 1962 wurde festgelegt, daß die vom Totenbeschauer gesetzten Akte funktionell dem Bürgermeister zuzurechnen sind.

§ 3 regelt die Todesfallsanzeige und legt die Reihenfolge der zur Anzeige verpflichteten Personen fest. Jeder Todesfall ist, damit der Totenbeschauer tätig werden kann, unverzüglich dem Totenbeschauer anzuzeigen. Diese Bestimmung geht vom Regelfall aus, daß der Tod in einer Wohnung eingetreten ist. Ein weiterer häufiger Fall ist der, daß der Tod einer in eine Anstalt aufgenommenen oder eingewiesenen Person in derselben erfolgte. Besondere Verpflichtungen treffen aber auch den Arzt bzw. die Hebamme im Falle von Tod- bzw. Fehlgeburten. Gleichfalls wird für den Fall der Auffindung einer Leiche bestimmt, daß die Anzeige auch beim zuständigen Gemeindeamt oder der nächstgelegenen Sicherheitsdienststelle erfolgen kann. In diesen Fällen ist die Todesfallsanzeige unverzüglich an den Totenbeschauer weiterzuleiten.

Schließlich wird festgelegt, daß durch die Bestimmungen über die Todesfallsanzeige die Vorschriften auf dem Gebiete des Personenstandswesens nicht berührt werden. Hinsichtlich des Begriffes der Totgeburt ist zu bemerken, daß der § 24 Personenstandsgesetz Totgeborene oder in der Geburt verstorbene Kinder kennt und der § 64 der 1. Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz in Erläuterung dieser Ausdrücke eine Unterscheidung zwischen Tot- und Fehlgeburten vornimmt. Abs. 1 der 1. Ausführungsverordnung bestimmt, ein Kind sei totgeboren oder in der Geburt verstorben, wenn es wenigstens 35 cm lang ist, die natürliche Lungenatmung bei ihm aber noch nicht eingesetzt hat. Im Abs. 2 dieser Verordnung werden Fehlgeburten als totgeborene Früchte von weniger als 35 cm Länge bezeichnet.

§ 4 verpflichtet den behandelnden Arzt zur Ausstellung des Behandlungsscheines. Dieser Behandlungsschein ist dazu be-

stimmt, dem Totenbeschauer die Diagnose zu erleichtern. Deshalb ist im Behandlungsschein die Grundkrankheit und die vom behandelnden Arzt angenommene unmittelbare Todesursache zu verzeichnen. Der Behandlungsschein ist den Personen zu übergeben, die zur Todesfallsanzeige verpflichtet sind. Diese Personen haben den Behandlungsschein dem Totenbeschauer vor der Totenbeschau auszufolgen.

§ 5 enthält allgemeine Verhaltensregeln, u.a., daß die Leiche bis zur Totenbeschau grundsätzlich am Sterbeort zu belassen ist. Wo dies nicht möglich oder unzweckmäßig ist, kann der Totenbeschauer die Zustimmung zu einer anderen Vorgangsweise geben. Bei plötzlichen Todesfällen, in Fällen eines gewaltsamen Todes oder bei Verdacht auf fremdes Verschulden hat die Leiche in unveränderter Lage zu verbleiben, sofern nicht die Vornahme von Wiederbelebungsversuchen notwendig oder die Veränderung der Lage der Leiche aus sonstigen zwingenden Gründen geboten ist.

Ferner hat jedermann, im erforderlichen Umfang dem Totenbeschauer wahrheitsgetreue Auskünfte zu erteilen und dessen Anordnungen zu befolgen.

§ 6 regelt die Vornahme der Totenbeschau. Da die Merkmale des Todes erst ca. 6 Stunden nach dem Eintritt des vermutlichen Todes auftreten, wurde bestimmt, daß die Totenbeschau frühestens ab diesem Zeitpunkt, jedenfalls aber binnen vierundzwanzig Stunden nach Erhalt der Todesfallsanzeige, vorzunehmen ist.

Dieser Paragraph enthält auch die grundlegende Bestimmung, daß der Totenbeschauer nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft festzustellen hat, ob die Merkmale des eingetretenen Todes an der Leiche eindeutig vorhanden sind, ferner ob die von ihm erhobenen Befunde mit den Angaben des Behandlungsscheines und jenen der Angehörigen übereinstimmen sowie schließlich, ob der Verdacht auf fremdes Verschulden an dem Eintritt des Todes ausgeschlossen werden kann.

§ 7 verpflichtet den Totenbeschauer zur Anzeige an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes, bzw. an das zuständige Bezirksgericht, wenn der Verdacht besteht, daß der Tod durch fremdes Verschulden herbeigeführt oder mitverursacht wurde. Kann die Todesursache nicht einwandfrei festgestellt werden oder liegen Umstände vor, die es erforderlich erscheinen lassen, daß die Obduktion der Leiche durch die Bezirksverwaltungsbehörde angeordnet wird, so ist die Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Weiters verpflichtet § 7 den Totenbeschauer bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit, die unaufschiebbaren sanitätspolizeilichen Verfügungen vorläufig selbst zu treffen, bis solche Anordnungen vom Amtsarzt getroffen werden.

§ 8 regelt die Ausstellung des Totenbeschauscheines als Beurkundung der Totenbeschau. Der Totenbeschauschein ist Voraussetzung für die Bestattung der Leiche. Er darf in den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 erst dann ausgestellt werden, wenn das Gericht bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde erklärt hat, keinen Anlaß zum Eingreifen zu sehen.

Da die Vornahme der Totenbeschau zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zählt, hat der Bürgermeister die Pflicht, die Totenbeschaubefunde auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausstellung zu überprüfen. Die Anordnung, daß der Bürgermeister, ausgenommen in den Freistädten Eisenstadt und Rust, die gesammelten Totenbeschaubefunde der Bezirkshauptmannschaft monatlich zu Evidenzzwecken vorzulegen hat, ist verfassungsrechtlich unbedenklich.

§§ 9 - 11 behandeln u.a. die Kostentragung der vom Totenbeschauer benötigten Drucksorten, die Aufsicht über die Durchführung der Totenbeschau und die vor allem im Interesse der Einheitlichkeit gestellte Aufforderung an die Landesregierung, durch Verordnung die Form der für die Totenbeschau zu verwendenden Drucksorten festzusetzen.

II. Abschnitt.

Die Durchführung von Obduktionen stellt eine Angelegenheit dar, die von der Durchschnittsgemeinde im eigenen Wirkungsbereich nicht besorgt werden kann. Die gerichtliche Obduktion im Dienste der Strafrechtspflege ist als Angelegenheit des Strafrechtswesens im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 der Bundesverfassung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundes Sache und daher in diesem Gesetz nicht zu regeln. Bei von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordneten Obduktionen wird es sich in der Mehrzahl um solche handeln, die wegen des vorliegenden Verdachtes einer anzeigepflichtigen Krankheit erforderlich sind, also sogenannte sanitätspolizeiliche Obduktionen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung RGBl.Nr. 263/1914. Die sanitätspolizeilichen Obduktionen stellen eindeutig eine in den Kompetenztatbestand Gesundheitswesen (Art. 10 Abs.1 Z. 12 der Bundesverfassung) fallende Angelegenheit dar. Lediglich die auf Grund letztwilliger Anordnung des Verstorbenen oder im Auftrage seiner nächsten Angehörigen im privaten Interesse durchgeführten Obduktionen sowie jene Obduktionen, die von der Bezirksverwaltungsbehörde ohne begründeten Verdacht auf eine anzeigepflichtige Krankheit bloß zur einwandfreien Feststellung der Todesursache angeordnet werden, können von den Ländern auf Grund des Kompetenztatbestandes "Leichen- und Bestattungswesen" geregelt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Obduktionen von Pfleglingen, die in einer öffentlichen Krankenanstalt verstorben sind, haben hiebei unberührt zu bleiben.

§ 12 legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Obduktion vorgenommen werden kann. Im Falle von im privaten Interesse zur Durchführung gelangenden, nicht auf letztwillige Anordnung des Verstorbenen beruhenden Obduktionen ist der Kreis der ^{nächsten} ~~nächsten~~ Angehörigen genau bestimmt, der eine Obduktion verlangen kann, desgleichen ist festgelegt, in welcher Reihenfolge die Angehörigen dieses Kreises zum Zuge kommen.

§ 13 regelt die Durchführung einer Obduktion und bestimmt, daß die Gemeinde einen geeigneten Raum für die Obduktion beizustellen hat, wenn sie nach den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften verpflichtet oder sonst hiezu in der Lage ist. Hat die Gemeinde des Sterbeortes keine derartige Anlage, obliegt ihr bei behördlich angeordneten Obduktionen die Pflicht, die Kosten der Überführung der Leiche in den nächstgelegenen Obduktionsraum selbst zu tragen.

§ 14 verpflichtet den Obduzenten zur Verständigung des Gerichtes bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde, wenn er während einer Obduktion Feststellungen macht, die eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Obduktion geboten erscheinen lassen. In diesem Falle hat der Obduzent die Obduktion zu unterbrechen.

§ 15 dehnt die Wirksamkeit der Bestimmungen über Obduktionen auf jene Fälle aus, in denen keine vollständige Obduktion vorgenommen wird.

§ 16 regelt die Einbalsamierung. Es wird Vorsorge getroffen, daß die Einbalsamierung kunstgerecht und vom sanitätspolizeilichen Standpunkt aus einwandfrei durchgeführt wird. Jene Bestimmungen über Obduktionen, die auch auf Einbalsamierungen anwendbar sind, gelten hiebei sinngemäß.

III. Abschnitt.

§ 17 regelt die Aufbahrung einer Leiche. Während in größeren Orten Leichen im Sterbehaus nur mehr in den seltensten Fällen aufgebahrt werden, ist dies in den Landgemeinden noch häufig der Fall und führt vielfach zu sanitären Übelständen. Es soll daher die Aufbahrung außerhalb einer Leichenhalle in Zukunft die Ausnahme darstellen.

§ 18 nimmt besonders Bedacht auf die anlässlich der Versargung der Leiche zu wahrende Pietät und Würde.

§ 19 regelt die Bestattungspflicht. Jede Leiche muß bestattet werden, und zwar grundsätzlich innerhalb der vom Gesetz bestimmten Frist. Der Bürgermeister kann aus gewichtigen Gründen Ausnahmen zulassen, zumal die Handhabung des III. Abschnittes in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt.

Ferner wird bestimmt, wer verpflichtet ist, für die Bestattung der Leiche Vorsorge zu treffen. Aus sanitätspolizeilichen Rücksichten ist erforderlich, die Gemeinde zu verpflichten, für die Bestattung zu sorgen, wenn sonstige Verpflichtete nicht vorhanden sind oder diese ihrer Pflicht nicht rechtzeitig nachkommen. Die Verpflichtung, für die Bestattung einer Leiche zu sorgen, beinhaltet keineswegs auch die Verpflichtung, für die Bestattungskosten aufzukommen. Diese Frage ist vielmehr getrennt zu beurteilen und bedarf keiner Regelung in diesem Gesetz. Dies ist eine Angelegenheit des Privatrechtes, allenfalls eine Angelegenheit der Fürsorge, und nach den hiefür geltenden Vorschriften zu beurteilen.

§ 20 enthält die allgemeinen Bestimmungen über die in Betracht kommenden Bestattungsarten. Die einzelnen Bestattungsarten sind grundsätzlich gleichgestellt. Wenn aber eine ausdrückliche Willenserklärung des Verstorbenen bezüglich der Bestattungsart nicht vorliegt und sich die zur Wahl der Bestattungsarten Berufenen nicht einigen können und wenn niemand da oder willens ist, die Bestattungsart zu wählen, soll die Leiche beerdigt werden. Nach dem reichsdeutschen Gesetz über die Feuerbestattung stand bisher die Entscheidung der "Polizeibehörde" zu. Diese Bestimmung wurde jedoch fallen gelassen, weil nicht erfindlich ist, unter welchem Gesichtspunkt eine Behörde berufen sein soll, über die Wahl der Bestattung zu entscheiden. Wer nicht beerdigt werden will, hat die Möglichkeit, zu Lebzeiten die Feuerbestattung zu verfügen. Im übrigen aber ist derzeit und wohl noch für lange Zeit das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Beerdigung und Feuerbestattung ein derartiges, daß wohl mit Recht die Vermutung nahe liegt, daß jemand, der keine besondere Verfügung für die Bestattung getroffen hat, die Beerdigung nicht ablehnt.

Auf die Regelung der Abgabe von Leichen an das Anatomische Institut der Universitäten Wien und Graz wurde besonders Bedacht genommen.

§ 21 beschränkt grundsätzlich die Beerdigung von Leichen nur auf Friedhöfe, die im Sterbeort liegen.

Die Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes bedarf der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Der Fall wird insbesondere dann eintreten, wenn höhere Würdenträger - weltliche oder geistliche - durch die Beisetzung in einer eigenen Begräbnisstätte geehrt und hervorgehoben werden sollen.

Über die Genehmigung der Begräbnisstätte selbst hinaus ist aber der Bezirksverwaltungsbehörde jede Beisetzung in einer solchen Begräbnisstätte anzuzeigen. Diese Behörde hat zu überprüfen, ob die Beisetzung in der Begräbnisstätte den Bedingungen oder Auflagen entspricht, die der Genehmigung der Begräbnisstätte zugrunde liegen. Insbesondere wird sie immer in der Richtung vorzusorgen haben, daß gesundheitliche Gefährdungen, insbesondere die Entstehung von Seuchen, ausgeschlossen sind.

§ 22 bestimmt, daß Leichen nur in behördlich genehmigten Feuerbestattungsanlagen eingeäschert werden dürfen. Ebenso wie bei der Beerdigung ist die Einäscherung an die Vorlage des Totenbeschauscheines gebunden. Die nach den reichsdeutschen Vorschriften bisher geforderte Genehmigung der Polizeibehörde wurde fallen gelassen. Diese Vorschrift entspricht einerseits nicht dem Grundsatz der Gleichstellung aller Bestattungsarten, andererseits aber auch nicht dem Erfordernis nach Verwaltungsvereinfachung. Die Bestimmungen über die Totenbeschau stellen nach menschlichem Ermessen in ausreichender Weise sicher, daß keine Leiche eingeäschert wird, solange die Todesursache nicht geklärt und den Belangen der Strafrechtspflege nicht Genüge getan ist.

§ 23 besagt, daß die gesamten Aschenreste einer eingeäscherten Leiche in ein dauerhaftes, luft- und wasserdichtes Behältnis, die Urne, aufzunehmen sind. Die Urne ist in der Weise zu kennzeichnen, daß die Aschenreste jederzeit identifiziert werden können. Aus demselben Grunde ist das Vermischen von Aschenresten verboten.

Ferner wird die Beisetzung der Urnen geregelt.

Urnen sind, soweit nicht Ausnahmen zulässig sind, auf einen Friedhof (Urnenhain, Urnenhalle) beizusetzen und vom Feuerbestattungsunternehmen unmittelbar der Verwaltung der betreffenden Beisetzungsstelle zu übergeben oder zu übersenden. Sie dürfen grundsätzlich auch an ^{nähe} nächste Angehörige nicht abgegeben werden, es wäre denn, daß der zuständige Bürgermeister eine Ausnahmegewilligung erteilt.

IV. Abschnitt.

§ 24 enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Überführung von Leichen. Lediglich die Überführung einer Leiche an das Anatomische Institut bedarf keiner behördlichen Bewilligung.

§ 25 enthält die Versargungsvorschriften, die bei den nach § 24 Abs. 1 bewilligungspflichtigen Überführungen von Leichen zu beobachten sind, um mit fast an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit jedwede Seuchengefahr hintanzuhalten, wobei jedoch die einschlägigen verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder nicht berührt werden.

§ 26 behält die Überführung von Leichen grundsätzlich den konzessionierten Leichenbestattungsunternehmen vor. Von dieser im sanitätspolizeilichen Interesse notwendigen Bestimmung kann nur in den im Gesetz angeführten besonderen Ausnahmefällen abgegangen werden.

§ 27 enthält Bestimmungen über den Leichenpaß und bringt verschiedene vom überführenden Leichenbestattungsunternehmen bzw.

von der Bezirksverwaltungsbehörde wahrzunehmende Verhaltensmaßregeln.

§ 28 enthält die Bestimmungen über die Enterdigung, die an die Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde gebunden ist. Die Regelung der Enterdigung ist ebenso wie diejenige der Überführung von Leichen nicht dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzurechnen.

§ 29 regelt die Überführung enterdigter Leichen. Für die Überführung gelten im wesentlichen die für andere Überführungen geltenden Vorschriften.

§ 30 erleichtert die Enterdigungen und Überführungen von Leichen, die im Rahmen der staatlichen Kriegsgräberfürsorge durchgeführt werden.

V. Abschnitt.

§ 31 enthält die grundsätzlichen Bestimmungen über die Errichtung und Erhaltung von Bestattungsanlagen. Bestattungsanlagen sind Friedhöfe, Feuerbestattungsanlagen, Urnenhallen und Urnenhaine. Das Gesetz unterscheidet kommunale Bestattungsanlagen und konfessionelle Bestattungsanlagen.

Die Gemeinden werden im Bedarfsfalle zur Errichtung und Erhaltung eines Friedhofes verpflichtet. Die Bestimmung des § 3 des Reichssanitätsgesetzes, RGrBl.Nr. 68/1870, nach welcher Errichtung, Instandhaltung und Überwachung der Leichenkammern und Begräbnisplätze zum selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört, ist eine Zuständigkeitsbestimmung.

Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist das Recht auf Errichtung konfessioneller Bestattungsanlagen verfassungsrechtlich gewährleistet, und zwar durch Art. 15 des Staatsgrundgesetzes, RGrBl.Nr. 142/1867, das gem. Art. 149 Abs. 1 B-VG. 1929 als Verfassungsgesetz gilt. Gemäß Art. 15 Staatsgrundgesetz hat jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft das Recht der gemein-

samen öffentlichen Religionsausübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß die Beschlußfassung darüber, ob ein konfessioneller Friedhof errichtet, erweitert, ganz oder teilweise aufgelassen werden soll, und die Durchführung solcher Beschlüsse eine innere Angelegenheit ist, zu deren Ordnung und Verwaltung jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft das Recht hat. (Vergleiche Klecatsky-Weiler, Österreichisches Staatskirchenrecht, S. 31; Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei 1958.)

§ 32 unterwirft die Errichtung, die Erweiterung, Schließung oder Auflassung einer Bestattungsanlage der behördlichen Genehmigung.

Für ein eventuelles Enteignungsverfahren ist Vorsorge getroffen. Als Enteignungsbehörde wurde in Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Dezember 1966, G 75/66, die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen (Abs. 5). Im genannten Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß eine Enteignung nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt.

Im Abs. 6 wurde vorgesehen, daß gegen die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung eine Anfechtung im Verwaltungsweg nicht zulässig ist (wohl aber gegen die Enteignung als solche), da hierfür eine Anrufung des Bezirksgerichtes vorgesehen wurde. Der Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung verbietet die Überprüfung und Abänderung eines Aktes der Verwaltung durch ein Gericht. Die Höhe der Entschädigung wird daher zwar von der Enteignungsbehörde festgesetzt (Abs. 6), wird jedoch die Höhe der Entschädigung beim Bezirksgericht angefochten, tritt der Bescheid über die Entschädigung in dem Umfang, in welchem die Festsetzung durch das Gericht beantragt wurde, außer Kraft (Abs. 7).

Im Abs. 7 ist die Mitwirkung der Gerichte an der Vollziehung normiert. Gem. Artikel 97 Abs. 2 BVG. ist zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

Für das Enteignungsverfahren sollen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl.Nr. 71, sinngemäß gelten.

§ 33 enthält die grundsätzlichen Bestimmungen über die Friedhofsordnung. Friedhofsordnungen sowie Friedhofsgebührenordnungen (§ 40 Abs. 1) der Gemeinden unterliegen der Verordnungsprüfung gem. § 82 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965.

§ 34 bestimmt, daß auf jedem Friedhof und in jeder Feuerbestattungsanlage eine Leichenhalle (Leichenkammer) vorhanden sein muß. Die Verpflichtung zur Schaffung von Obduktionsräumen in Leichenhallen (Leichenkammern) ist im Abs. 3 letzter Satz geregelt. Da bei der Errichtung oder Erweiterung solcher Baulichkeiten gewichtige sanitätspolizeiliche Belange zu berücksichtigen sind, wurde das Erfordernis der Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde normiert.

VI. Abschnitt.

§ 35 stellt eindeutig klar, daß das Benützungsrecht an Grabstellen auf Gemeindefriedhöfen auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaktes (d.i. mittels Bescheides) verliehen wird. Damit erscheint künftighin jeder Meinungsstreit über die Natur des im Gesetz verankerten Benützungsrechtes und damit auch über die Zuständigkeit für die Behandlung der diesbezüglichen Materie ausgeschlossen. Die im Abs. 4 vorgesehene zehnjährige Periode ist in sanitätspolizeilichen Erwägungen begründet, da eine sogenannte Mindestruhefrist, d.i. eine Frist, innerhalb welcher eine Enterdigung nur ausnahmsweise vorgenommen werden soll, unbedingt zu fordern ist.

§ 36 zählt alle Grabarten auf, die zu unterscheiden sind.

§ 37 regelt die Übertragung von Benützungsrchten, d.i. die Weitergabe des Rechtes während der Laufzeit an einen anderen. Die Übertragung bedarf unter Lebenden entsprechend der Unterstellung der Benützungsrchte unter das öffentliche Recht der Zustimmung der Gemeinde. Im Falle des Todes des Berechtigten gelten die Erben als Rechtsnachfolger im Benützungsrcht.

§ 38 zählt die Gründe für das Erlöschen der Benützungsrchte an Grabstellen auf Gemeindefriedhöfen auf. Die im Abs. 2 vorgesehene Benachrichtigungsfrist wurde mit sechs Monaten bemessen, um der Partei zeitlich ausreichende Möglichkeit zur Verfügung über die Grabstelle zu bieten.

§ 39 bestimmt als Säumnisfolge insbesondere die antswegige Enterdigung und Beisetzung der Leichenreste in einem Gemeinschaftsgrab, wenn nach dem Erlöschen der Benützungsrchte die Leichenreste nicht fristgerecht entfernt werden. Abs. 3 enthält Bestimmungen über die Erhaltung von Grabstellen, an denen ein historisches oder kulturelles Interesse besteht.

Die §§ 40 - 47' regeln die Einhebung von Friedhofsgebühren durch die Gemeinden, wozu die Gemeinden nach § 15 Abs. 3 lit.d des Finanzausgleichsgesetzes 1967 ermächtigt sind. Die Friedhofsgebühren sollen in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung festgesetzt werden. Diese Gebühren dürfen in ihrer Gesamtheit den jährlich zur Deckung des unmittelbaren Aufwandes für die Friedhöfe der Gemeinde erforderlichen Betrag einschließlich eines allfälligen Betrages für die Amortisation und Verzinsung eines für Friedhofs Zwecke verwendeten Kapitals nicht übersteigen. Die Friedhofsgebühren sind nach verschiedenen Arten der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Friedhofes abgestuft.

§ 46 setzt für jede Art der Gebühr den Zeitpunkt der Entstehung der Gebährenschild fest, die jeweils einen Monat nach Zustellung eines zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig wird. Auch für eine etwaige Rückerstattung erlegter Friedhofsgebühren ist in der Friedhofsgebührenordnung vorzusehen.

VII. Abschnitt.

§ 48 enthält Strafbestimmungen. Der Versuch wird für strafbar erklärt. Die Bestimmung des Abs. 4 ermöglicht es, dem Täter die Verpflichtung zur Herstellung des dem Gesetz entsprechenden Zustandes aufzuerlegen. Eine solche Maßnahme ist außerhalb des Strafverfahrens und unabhängig vom Verschulden und strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Täters in einem Administrativverfahren durch Bescheid zu treffen.

VIII. Abschnitt.

Zu § 49: Gemäß Art. 118 Abs. 2 der Bundesverfassung in der Fassung der Bundesverfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr. 205/1962, umfaßt der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde neben den im Art. 116 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen.

Die Regelungen der Abschnitte I, III, V und VI dieses Entwurfes können dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugerechnet werden. Die Abschnitte II (Obduktionen und Einbalsamierungen), IV (Überführung und Enterdigung von Leichen) und VII (Strafen) sind jedoch nicht dem eigenen Wirkungsbereich zuzurechnen; die Bestimmungen des Abschnittes II schon deshalb nicht, weil die Gemeinde in der Regel der Fälle nicht in der Lage sein wird, dieses Verwaltungsgebiet mit eigenen Kräften zu besorgen. Die Bestimmungen des IV. Abschnittes dagegen greifen schon, was den örtlichen Geltungsbereich betrifft, begrifflich über einzelne Gemeinden hinaus und können schon deshalb nicht dem eigenen Wirkungsbereich zugezählt werden. Das Verwaltungsstrafrecht kann nur im übertragenen Wirkungsbereich besorgt werden. Der VIII. Abschnitt (Bestimmungen über die Vollziehung des Gesetzes, Übergangs- und Schlußbestimmun-

gen) teilt das Schicksal jener Bestimmungen einzelner Abschnitte des Entwurfes, denen der im besonderen zuzurechnen ist.

§ 50 erklärt die Berechtigungen der Laientotenbeschauer für erloschen und besagt, daß nur die Bestellung von Ärzten aufrecht bleibt. Ferner ist verankert, daß den Bestimmungen des § 34 entsprechende Leichenhallen (Leichenkammern) binnen 6 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu errichten sind. Darüber hinaus wird die Frist für die Anpassung bzw. Erlassung der Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen festgesetzt. Abs. 7 sieht die Möglichkeit der Ersatzvornahme durch die Landesregierung vor und ist dem § 85 Abs.3 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBL.Nr. 37/1965, nachgebildet.

§ 51 regelt das Außerkrafttreten von geltenden Bestimmungen.

§ 52 enthält die Inkraftsetzungsvorschrift.
